

## Beilage 33.

Jurisdictions-Reglement wie es in Ansehung der Königlichen Rathen = Hobs = Coes = und Leibgewinns = Güter in dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs, und Graffschaft Mark gehalten werden und die Land = Jurisdictions- und Rathen = Gerichte, dabey verfahren sollen. De Dato Berlin, den 20. December 1779.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc. Thun Kund und fügen hie mit zu wissen: Nachdem seit einiger Zeit, in Ansehung Unserer, in dem Herzogthum Cleve, Fürstenthum Meurs und Graffschaft Mark, vorhandenen sogenannten Leibgewinns = Hobs = Coes = und Rathen = Güter, bei derselben Verpfändungen und Veräußerungen, auch wenn darüber Prozeß entstanden, zwischen den Land = Gerichten und den Haupt = Pächtern, als angestellten Rathen = Richtern verschiedene Jurisdictions = Streitigkeiten obgewaltet, und durch dergleichen Collisiones aber, auf der einen Seite Unser höchstes Interesse nicht anders als gefährdet worden, und daraus Verdunkelungen entstehen müssen, dahingegen auf der andern Seite aber, der Lauf des Rechts gehemmt worden. So haben wir, um dergleichen Inconvenienzien vorzubeugen, und auch zu Aufhebung sonstiger, bei Behandlung der, aus obbeschriebenen Gütern, fließenden Revenües sich eingeschlichenen Mißbräuche, und damit darunter eine bessere Ordnung erhalten werde, ein ganz bestimmtes Jurisdictions-Reglement, wie die Land = Jurisdictions = Rathen = und Hobs = Gerichte, bey vorbeschriebenen Gütern zu verfahren haben, zu entwerfen in Gnaden befohlen.

Wir verordnen und setzen demnach mit Aufhebung aller der intuitu jurisdictionis vorhin emanirten Verordnungen hierdurch fest, daß

## I.

Weil nach der uralten, schon durch des Herzogs Wilhelm zu Cleve Verordnung vom 13ten Octobris 1556 bestätigten Verfassung in dortiger Provinz für sich allein bestehende sogenannte Rathen = Gerichte angeordnet gewesen, vor welchen nach der Amts = Ordnung des Herzogs Adolph, vom Jahre 1431. und der eben gedachten Verordnung des Herzogs Wilhelm und den, diesen beigefügten Articulen, wie auch, so weit diese nicht hinreichen, nach den beschriebenen Rathen = Rechten des Bischofs = Hofes zu Xanten nicht nur alle die Behandlungen vorgenommen, und die Jura des Domini directi respiciet, sondern auch diese Güter realiter afficirende Contracte angefertigt worden, es auch fürs künftige in Unserm Herzogthum Cleve und Fürstenthum Moers, bei dieser alten Einrichtung, in Unserer Graffschaft

Markt aber, bei der daselbst hergebrachten Gewohnheit, und beschriebenen Hofes-Rechte fernerhin verbleibe, dergestalt und also, daß im Herzogthum Cleve und Fürstenthum Moers die jedesmalige Haupt-Pächter, von denenjenigen Renteien und Schlüttereien, worunter solche Hofesrührige Güter sortiren, und nach den Anschlägen denenselben beigelegt sind, als Rathen-Richter mit dem Erblathen, die als Assessores von jeher den Rathen-Richtern beigeordnet gewesen, die Rathen-Gerichte ausmachen, in Ansehung der Grafschaft Markt es aber in Ansehung des Hofes-Gerichte, bei der bisherigen Verfassung und Einrichtung verbleiben, und diese Rathen- und Hofes-Gerichte, alle Gewinnungen und Behändigungen vor sich ziehen, die Briefe darüber ertheilen, die gewöhnlichen Laudemien-Gelder, Pächte, Zinsen und übrige Praestationen, wie solche sonst Namen haben mögen, erheben, und überall solchergestalt die Jura des Dominii directi in unserm höchsten Namen, den introducirten Rechten und bekannten alten Observanz gemäß, zu exerciren befugt sein sollen, als wozu selbige hierdurch besonders authorisiret werden, und allen Land- und andern Gerichten hiemit inhihirt wird, sich keinesweges davon zu meliren, oder sich der nur beschriebenen Actuum, in mindesten anzumassen. Dabet

## II.

festgestellt wird, daß dieses obbeschriebener maßen constituirte Rathen- und Hofes-Gerichte quoad officialia lediglich der Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve und Krieges- und Domainen-Cammers-Deputation zu Hamm, subordiniret bleiben, und bei denenselben, in sofern es die Verwaltung des Amtes concerniret, oder daß sie darin exerciret, die Leibgewinns-Träger wider das Herkommen, bei Erlesung der Leibgewinns- oder Behändigungs-Jurium beschweret, und diese sonst unnütze Weitläufigkeiten und Difficultäten verursacht haben, nur allein in Anspruch genommen werden können und dürfen.

Dahingegen gedachte Krieges- und Domainen-Cammer und Cammer-Deputation, besonders aber die Departements-Räthe, bei Vereisungen der Rent- und Schlüttereien dahin zu sehen haben, daß die Rathen- und Hofes-Gerichte in allen Stücken legaliter verfahren, Unsers höchste Interesse aufs beste wahrnehmen, Verdunkelungen, so viel an ihnen ist, zu verhindern suchen, zu dem Ende ordentliche und deutliche Behändigungs-Protokolle abhalten, auch, was sonst bei ihnen vorgehet, jedesmal treulich registriren und besonders die Hände und Leiber in das Erdgewinns-Register mit aller Genauigkeit eintragen und verrichten. Damit aber

## III.

die Actus dieser Rathen- und Hofes-Gerichte um so mehr fidem haben, und solche um so zuverlässiger in ihren Amtsverrichtungen zu Werke gehen, und man versichert sei, daß sie der Erwartung des

Publici ein Genüge thun: So sollen die Rathen- und Hofes-Richter, bei Antretung ihres Amts, das ist, wann Wir die Uebertragung der Rent- und Schlütereien in Pacht genehmiget haben, und der Hauptpacht-Contract ausgefertigt ist, mit nachstehendem Eide, welcher in Cleve- und Meursischen vor der Krieges- und Domainen-Cammer zu Glevé, und in der Graffschaft Mark, vor der Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation zu Hamm, geleistet werden muß, sich verbinden.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, da Seine Königliche Majestät, mir die Rentei N. in Pacht zu übertragen geruhet, und mir damit zugleich die Stelle und Amt eines Rathen-Hofes-Richters übertragen und conferiret worden ist, ich Höchstgedachter Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten König und Herrn und Dero Höchstem Königlichen Hause, treu, hold und gewärtig sein, besonders Dero Höchstes Interesse, in Ansehung der, unter dieser Rentei fortirenden Leibgewinn-Güter, auf alle Weise zu erhalten und zu befördern suchen, die davon auskommende Laudemien-Gelder, Pächte, Zinsen, Gewinn-Gelder, Steuer-Gülden und dergleichen, so wie selbige aus den alten Behändigungs-Briefen und Registern constiren, oder sonst bekannt sind, treulich berechnen, und nicht gestatten will, daß den Besitzern solcher Güter oder den Leibgewinn-Trägern, bei Ammanuation, weder darunter ungebührlich nachgesehen, noch selbige darin irgend übersezt werden; jedoch, daß ich, nebst den zur Seite gesetzten Assessoren bei den Gewinnungen, den hergebrachten Rechten und Gewohnheiten, die ich mir fleißig bekannt machen werde, gemäß verfahren, und selbige mit aller Legalität und Aufrichtigkeit wahrnehmen, dabei ordentliche Protokolle, in ein besonderes Buch abhalten, und die zu Buchsehung der gewonnenen Hande und Leiber, mit aller schuldigen Genauigkeit verrichten, und mich in allen, wie es einem treuen rechtschaffenen Rathen-Hofes-Richter gebühret, betragen will, So wahr mir zc. zc., welchen Eid

## IV.

mit den nöthigen Abänderungen, die Assessores ebenfalls zu leisten, verbunden sind, und hat der jedesmalige Departements-Raths fleißige Erkundigung einzuziehen, ob die Assessores oder Erblathen-Scheffen, so oft dergleichen angesehet worden, gehörig von den Rathen- und Hofes-Gerichten in Eid und Pflicht genommen, und zu dem Dienst angewiesen worden. Weil aber

## V.

unumgänglich nothwendig ist, zur Conservation Unserer Gerechtsamen, an den oft erwähnten Gewinnrührigen Gütern, und zu Verhütung künftiger Verdunkelungen derselben, daß die Rathen- und Hofes-Gerichte selbst genau von derselben Anzahl, Qualität, und wann solche verfallen, aufs genaueste unterrichtet sind: So ist jedes derselben Gerichte schuldig, von Publikation dieses Reglements an eine ganz accurate

und zuverlässige Aufnahme von den sämmtlichen in seinem Jurisdiction's-District belegenen Hofsührigen Gütern und Stücken aus den vorhandenen alten Protocollis, und sonstigen Nachrichten zu machen, demnächst solche in ein ordentliches gebundenes Erbgewinn's-Register, gleich den bei den ordentlichen Gerichten eingeführten Lager-Büchern bergestalt einzutragen, daß in der

1ten Colonne der Name des Guts, worin es bestehe, und wo es belegen? In der

2ten Colonne der Name des zeitigen Possessoris, und der sämmtlichen Hände oder Leiber, mit Bemerkung der Zeit und des Tages, da die Gewinnungen geschehen.

3ten der ohngefahre Werth des Guts.

4ten, welche, und wie viel darauf consentirte Schulden haften, und quo die solche eingetragen worden?

5ten wie viel jedesmal bei den Gewinnungen und Ammanuationen, an Laudemien-Pächten oder Zinsen zc. an die Renthen, und

6ten was auf solchen Fall, an Juribus bezahlt worden? stehen, welches Gewinn's-Register

## VI.

stets bei dem Haupt-Pächter, als in dessen Behausung das Rathen-Gericht zusammen kommt, in der Renthei-Registratur verwahret, dahingegen, wo Rathen- und Hofes-Secretarien vorhanden, von diesen sowohl die Eintragung in die Leib-Gewinn's-Bücher eigenhändig geschehen, als auch die Protocolla und sonstige Registraturen, von ihnen allein geschrieben, und von dem Rathen- und Hofes-Gericht demnächst bloß unterzeichnet werden müssen, bleiben sollen, jedoch sonst von ihm dem Rathen- und Hofes-Richter allein, nicht das geringste, ohne Weisheit der Assessoren darin eingetragen, oder geändert werden darf. Letztere müssen auch nebst dem Rathen- und Hofes-Richter, die Behändigungs-Briefe mit unterzeichnen, doch, wenn den Leibgewinn's-Trägern und Ammanuatis Quittungen über die Praestationis gegeben werden müssen, soll solche der Rathen- und Hofes-Richter allein, mit Ausschließung der Assessoren ausstellen können. Dahingegen, wenn den letzteren, die Muth-Zettel oder Scheine, zur neuen Gewinnung, zu ihrer Sicherheit ausgefertigt werden, das ganze Rathen- oder Hofes-Gericht, solche mit zu unterzeichnen, und deren Richtigkeit mit zu attestiren hat, wie denn

## VII.

der Rathen- oder Hofes-Richter, ohne Assistentz der zugeordneten Assessorum und für sich allein schlechterdings mit Bestande nichts vornehmen darf, sondern, falls sich die Leibgewinn's-Träger bei ihm melden, oder sonst was zu suchen haben, auf die Zusammenkunft des Rathen- oder Hofes-Gerichts, welche alle Quartal geschehen muß, wieder vorzuberscheiden hat, da denn in Consessu judicii die Sache

vorgenommen werden, und nebst den Behändigungen selbst geschehen soll. Wenn nun

## VIII.

die Eigenthümer oder die Leibgewinns-Träger in solche Umstände kommen, daß sie genöthigt sind, Gelder zu negotiiren, und auf die Gewinnrührigen Güter Schulden zu contrahiren: So hat, da selbige als feuda impropria den Rechten nach, behandelt werden, in Ansehung derselben keine Verpfändung anders statt, als die, mit dem Lehnherrlichen Consens, welchen das Rathen- oder Hofes-Gericht in Unserm Namen zu ertheilen hat, authorisirt wird, geschieht. Zu dem Ende muß ein solcher Contrahente sich bei demselben melden, und geziemend um den Consens ansuchen, welcher, falls das Gut nicht schon auf die Hälfte des zu Buch stehenden Werths, verschuldet ist, niemalsen versagt werden darf, sondern ohne alle Difficultäten, das Rathen- oder Hofes-Gericht solchen unter seiner Hand und Siegel, jedesmal ertheilen, von dem Rathen- und Hofes-Gerichte aber, in dessen Register oder Lagerbuch, sofort bei dem Gut oder Stück, so verpfändet werden soll, notiret und eingetragen werden muß. Mit diesem erhaltenen Consensu, hat sich der Contrahente, sodann weiter bei dem ordentlichen Gericht zu melden, und von demselben die Obligation selbst, welche dem Consens originaliter beigelegt werden muß, expediren zu lassen. Damit hierunter nichts versäümet werde, so werden die Land- und andere Gerichte bei Fünf Rthlr. Strafe zur Ober-Brüchten-Casse und außerdem sub poena nullitatis, jedoch mit Vorbehalt des Regresses, gegen das Judicium, so die Obligation, ohne vorher beigebrachten Consens des Rathen- oder Hofes-Gerichts, ausgefertigt, und eingetragen hat, befehliget, keine Obligation auf dergleichen Gewinnrührige Güter, eher anzufertigen, noch in dem Grund- oder Hypothequen-Buch einzutragen, bevor der Consens des Rathen- oder Hofes-Gerichts, nicht in Originali beigebracht worden ist. Da auch

## IX.

nach der jüngsten Hypothequen-Ordnung, ein jedes Civil-Gericht gehalten, bei den, in den Hypothequen- und Grund-Büchern eingetragenen Immobilien, derselben Qualität mit zu bemerken, so werden selbige hierdurch von neuem angewiesen, dieser Vorschrift, auch in Ansehung der Gewinnrührigen Güter, ein Genüge zu thun, und deren Qualität mit in dem Grundbuch zu notiren, damit selbige um so eher dadurch in den Stand gesetzt werden, bei Verpfändungen, und allen denen Fällen, worin diesem Reglement zu Folge, die Concurrentz des Rathen- oder Hofes-Gerichts nothwendig ist, die Possessores an selbige zu verweisen, auch in casu distractionis, in den Edictalibus, die Beschaffenheit des feil gebotenen Guts, dem Publico bekannt machen zu können. Um dabei um so sicherer zu gehen, so

sollen den Land- und andern Gerichten, die Designationes der sämtlichen gewinnrührigen Stücken, cum pertinentiis und der darauf schon eingetragenen consentirten Schulden, communiciret werden, nach deren Einhändigung gedachte Gerichte, unter welchen nur beschriebenen Güter liegen, bei Fünf Rthlr. im Unterlassungs-Fall, verbunden sind, sämtliche diese Güter, mit Bemerkung der Qualität und Größe, in das Grund- und Hypothequen-Buch, jedoch das erstemal ohnentgeltlich einzutragen, und zugleich die darauf zur Zeit der Eintragung bereits haftende Schulden, als welche in den vorgedachten Designationes specificce bemerkt werden sollen, mit zu enregistriren.

Wenn nun durch diese Verfügung allen Verdunkelungen genügsame Vorsehung geschieht, und verhütet wird, daß die Güter nicht so sehr mit Schulden oneriret werden, und wenn selbige als caducirt an Uns verfallen, die darauf consentirte Debita derselben Werth nicht ganz absorbiren: So wird ferner hierdurch verordnet, daß

## X.

bei vorkommenden Erbschafts-Gefällen und Theilungen, falls von diesen gewinnrührigen Gütern, darunter mit welche zu dem Nachlaß gehören, es sei nun, daß der ganze Immobiliar-Nachlaß aus dergleichen Gütern allein bestehet, oder selbiges nur einen Theil daran ausmacht, die Rathen- oder Hofes-Gerichte sich davon ganz und gar nicht miltren, sondern Ne Direction, in allen Erbschafts-Sachen, den Land- und andern Gerichten, welchen solche den Rechten nach zukommt, ferner überlassen sollen, indem die Lehns-Qualität eines Gutes, darunter kein besonderes Forum constituiren kann, sondern selbige ob connexitatem vor das Gericht, vor welches das Allode- und übrige Im- und Mobiliar-Vermögen gehöret, als das Forum Hereditatis gezogen werden müssen, und davon nicht separiret werden können. Nicht weniger müssen die sonst zu treffende Contracte, als Verkaufungen, Vertausch- und Verschenkungen, von den Judiciis-Ordinariis fernerhin geschehen, weil in Beurtheilung derselben, und der Formalien, es auf die Kenntniß des Rechts mit ankommt; jedoch sollen die Land- und andern Gerichte, in allen diesen Fällen, den Consensum alienandi, von den Rathen- und Hofes-Gerichten, vor Expedition des Contracts beibringen lassen, damit die Rathen- und Hofes-Gerichte, auf solche Art von Veränderung der Possessoren genügsam informiret, und in Stand gesetzt werden, ihre Erblathen-Bücher darnach zu ergänzen. Ferner dürfen

## XI.

die Haupt-Pächter, oder die Rathen- und Hofes-Gerichte, wenn über das gewinnrührige Gut, ein Streit entsethet, und solcher rechtlich erörtert werden muß, sich darin keine Cognition anmaßen, indem, da sie nicht mit vereideten Rechts-Gelehrten besetzt sind, ihne keine Jurisdiction Contentiosa zugestanden werden kann, sondern in allen den

Fällen, wenn es zur Klage kommt, und Lis moviret wird, und selbiger auch realiter das Gut afficiret, bleibt die Instruction des Processus, und dessen Decission ganz allein den ordentlichen Gerichten, und behalten selbige die Vollstreckung der Judicatorum ohne Concurrenz der Rathen-Gerichte, welchen aber vom Ausgang des Processus jedesmal gehörige Nachricht, von dem Land- und andern Gerichten, gegeben werden muß.

## XII.

Wenn über die Qualification und Legitimation der Hände zu den Gewinnrührigen Gütern, Beschwerden entstehen, müssen darüber bei der Cammer per modum simplicis querelae Vorstellungen geschehen, und von derselben darauf, dem Befinden und vorkommenden Umständen nach verfügt werden. Wenn aber der Querulant sich bei der Verfügung der Krieger- und Domainen-Cammer nicht beruhigen, und sein versagtes Recht behaupten will, soll ihm der Weg Rechtens, bei der Regierung gestattet werden. Wenn

## XIII.

hingegentheill die Frage entstehet, ob ein Gut für verfallen, und caducirt zu achten: So sollen weder die Rathen- oder Hofes- noch andere Civil-Gerichte, sich darüber eine Cognition zueignen, sondern, wenn der Besizer oder Eigenthümer auf solchen Fall, bei der Rathen-Bank, sich zu einer Amande nicht freiwillig offeriret, und Wir den begangenen Fehler nicht condoniren, und den Privations-Rechten nicht renunciiren: So soll, wie es sich von selbst versteht, die Krieger- und Domainen-Cammer, wenn ihr von den Rathen- oder Hofes-Gerichten angezeigt worden, daß ein Gut verfallen, den Advocatum Fisci instruiren, pro Fisco die Caducirung mit dem Eigenthümer rechtlich auszumachen. Und da Fiscus nach dem Codice in allen Processen, sein forum privilegiatum bei der Regierung hat, und solche daselbst ausgeführt werden müssen, so gehöret auch die Instruction und Decission eines solchen Privations-Processus dahin, und muß bei derselben die Klage übergeben werden. Ehe aber die Klage introduciret werden kann, muß das Rathen- oder Hofes-Gericht, von den Umständen pflichtmäßig an die Cammer berichten, welche nach vorhergegangener Anfrage, bei Unserm General-Directorio, den Advocatum Fisci gehörig und gemessenst zur Anstellung der Klage zu instruiren hat. Was nun

## XIV.

die Veräußerungen dieser Hofesrührigen Güter anlanget, so ist billig darunter ein Unterschied zu machen, welche modo voluntario geschehen, und die, so ob Concursum Creditorum seu ob pignus exequendum veranlaßt werden müssen, da denn im erstern Fall, die Rathen- und Hofes-Gerichte, wenn die Eigenthümer der Güter, bei ihnen den Kauf anzeigen, oder, wenn in Erbtheilungen selbige ad eruendum

verum pretium öffentlich angehangen werden, allerdings die Licitation zu thun befugt sein, und die von ihnen getroffene freiwillige Verkaufe und Adjudicationen *authoritatem judicalem* haben sollen, jedoch dergestalt, daß die Eigenthümer nicht dabei eingeschränket sind, sondern die freiwillige Veräußerungen, sie geschehen auch *publice*, bei den ordentlichen Gerichten als den *Foris rei sitae*, vornehmen und bestätigen lassen können, in welchem Fall aber die Land- und andere Gerichte bei Fünf Rthlr. Strafe verbunden bleiben, so wie oben §. 10. schon verordnet ist, den neuen Possessor, dem Lathen- oder Hofes-Gerichte sofort bekannt zu machen. Dahingegen

## XV.

in allen *Distractionibus necessariis*, es geschehen solche bei Mino-  
rennen von den Pupillen-Collegiis, oder von den Gerichten ob  
*Concursum Creditorum*, oder in *executionem judicatorum*, wie  
auch Immissionen, die Direction und Veranlassung davon, denen  
Gerichten, worunter die Güter gehören, allein verbleiben, und die  
Lathen- oder Hofesgerichte, weil es dabei, *ratione Citationis, liqui-*  
*dationis, et praeserentiae inter Creditores*, wie auch *ratione Prae-*  
*clusionis* auf eine ordentliche Justiz-Pflege ankommt, worauf die  
Lathen- und Hofes-Gerichte nicht vertheidigt sind, davon schlechterdings,  
ganz und gar abstrahiren müssen. Und wenn

## XVI.

in diesen *Distractionis*-Fällen auf gehörige *Licitationes*, dann, dem  
Meistbietenden das Gut *adjudiciret* werden muß: So haben die Ge-  
richte nicht allein in dem *Adjudications*-Bescheide, den neuen Käufer  
zur Gewinnung, wenn solche geschehen müsse, und keine Hände zu  
Buche stehen, anzuweisen; des Endes dann das Lathen- oder Hofes-  
Gericht in der im §. IX. gedachten *Specification*, zugleich mit aus-  
zudrücken hat, ob gewonnen werden muß, oder ob noch Hände, und  
wie viel zu Buche stehen, und in welcher Zeit gewonnen werden  
müsse, sondern das *Judicium Adjudicans* ist, bei 10 Rthlr. Strafe  
zur Oberbrüchten-Casse, in jedem *Contraventions*-Falle, auch schuldig,  
*copiam vidimatam* des *Adjudications*-Scheins, dem Lathen- oder  
Hofes-Gerichte, auf des Ankäufers Kosten, zu communiciren, damit  
letzteres ebenfalls davon instruiert wird, und im Stande sei, in An-  
sehung der Behändigung, das nöthige zu verfügen und wahrzunehmen.

Jedoch darf dieses nicht eher, die, auf das gewinnrührige Gut  
*consentirte*, und in dem Leibgewinns-Register eingetragene *Debita*  
löschen, als bis der Ankäufer, durch eine originale und in *forma*  
*probante* ertheilte Quittung oder Attest, des *Judicii rei sitae* nach-  
gewiesen, daß die Kaufgelder völlig bezahlt worden. Da endlich aber

## XVII.

die Lathen- und Hofes-Gerichte bishero die Expeditionen der Ces-  
sionen, Obligationen, und der *Contracte* gehabt, und nun, da diese



von den Judiciis ordinariis besorget werden sollen, selbige ganz natürlich auch die Expeditiōns-Jura, nach der Sportul-Taxe nehmen: So dürfen die Rathen- und Hofes-Gerichte, weil durch dieses Reglement, die Leibgewinns-Güter nicht beschwert werden sollen, fürs künftige von den Contracten auch keine Sportuln weiter fordern, und sollen die Jura, die bei dergleichen Jurisdictionis-Aetibus, die Erblathen, Scheffen, und ein Rathen-Secretarius, wo derselbe ist, gehabt, weil sie dabei nichts zu thun haben, fürs künftige cessiren; jedoch verbleiben dem Haupt-Pächter die gewöhnliche Jura als Rathen- oder Hofes-Richter, pro Consensu alienandi, seu oppignorandi, et pro actibus cessionis et obligationis bei der Siegelung der Documente, die er sonst gehabt; wie dann auch die Rathen- und Hofes-Richter, sowohl, als Scheffen und Secretarii die hergebrachte Jura, für die Ammannationes, und was selbige sonst für die Administration der Lehnherrlichen Gerechtsame, an Emolumenten genossen, fernerhin behalten.

Schlüsslich s fehlen Wir Unseren Regierungen zu Cleve und Moers, ingleichen Unserer Krieger- und Domainen-Cammer zu Cleve, und Cammer-Deputation zu Hamm, wie auch allen Land-Jurisdictionen Rathen- und Hofes-Gerichten im Herzogthum Cleve, Fürstenthum Neurs und Grafschaft Mark, diesem Reglement in allen Punkten aufs genaueste nachzukommen, darauf zu halten, und in keine Wege zu gestatten, daß demselben zuwider gehandelt werde.

Urkundlich haben Wir dieses Jurisdictionen-Reglement Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 20ten December 1779.

F r i e d e r i c h.

L. S.

v. Blumenthal. v. Münchhausen. v. Schulenburg. v. Görne.  
v. Gaudi. v. Heinig. v. Michaelis.

## Beilage 34.

Verordnung über das Gehörig- und Eigenmachen der Märkischen Unterthanen. 1522.

Cleve op Gudesbach na dem Sonndach Jubilate 1522.

Johann Herhouch zu Cleve und Gnylge, zu dem Berge, Greve zu der Mark und zu Ravensberg ic.

E. G. Wy werden Bericht, wie Unse Underthanen Unfers Lang van der Mark sich vast die eine hier die andere dar, gehoerich ind eygen macken, und Uns darmede wie u bewust, mercklich an Unser Hoicheit kreynden ind abreken solden, so Uns dan sulx als ghy vermerckt niet lhdelich; Is Unse irke ind hoechste Bewell, dat ghy in